



Einladung

an die Damen und Herren Stadträte

Am **Dienstag, den 23. Februar 2021, 19.00 Uhr**, findet in der Aula der Grundschule Neckarbischofsheim, Ablassweg 12 in **Neckarbischofsheim** eine **öffentliche** Gemeinderatssitzung statt.

TAGESORDNUNG:

01. Zustimmung zu der Sitzungsniederschrift vom 09. Februar 2021
02. Integrationsmanagement
hier: Verlängerung Integrationsmanagement
03. Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim
hier: Wahl des kommissarischen Kommandanten und seines Stellvertreters sowie deren Bestellung durch den Bürgermeister
04. Kernzeitbetreuung an der Grundschule Neckarbischofsheim
hier: Erlass der Gebühren April, Mai, Juni und Juli 2020 aufgrund der Corona-Pandemie
05. Friedhöfe in Neckarbischofsheim
hier: Beratung und Beschluss über die Neufassung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
06. Mündlicher Bericht des Bürgermeisters über den aktuellen Stand des Kindergartenneubaus
07. Mündlicher Bericht des Bürgermeisters über die Ergebnisse der Brückenprüfung
08. Bekanntgaben aus den Umlaufbeschlüssen des Ausschusses für Technik, Natur und Umwelt
09. Bekanntgaben
10. Anfragen des Gemeinderats
11. Fünfzehn Minuten Fragen und Antworten

Neckarbischofsheim, den 15. Februar 2021

Thomas Seidelmann
Bürgermeister

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. Februar 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13
e-m@il: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter !



TOP 02

Integrationsmanagement

hier: Verlängerung des Integrationsmanagements

In der Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2018 stimmte der Gemeinderat der Vergabe einer Dienstleistung zur Durchführung des Integrationsmanagements erstmals zu.

Der Auftrag wurde an den Internationalen Bund Heidelberg vergeben. Die für uns förderfähigen 1,5 Stellen wurden im Juni/Juli 2018 besetzt. Die Vertragslaufzeit war zunächst auf zwei Jahre begrenzt, da die Förderung des Landes zunächst ebenfalls über diesen Zeitraum lief. Zwischenzeitlich wurde die Maßnahme durch den GR- Beschluss vom 10.09.2019 um ein Jahr bis zum 30.06.2021 verlängert

Die Maßnahme wurde somit im Juni 2021 ablaufen. Die Landesregierung hat Anfang Dezember beschlossen die Landesförderung um 24 weitere Monate zu verlängern. Die Antragsfrist lief bis zum 08. Januar 2021. Die Stadt Waibstadt als Sammelantragssteller hat vorsorglich und fristwährend einen Antrag auf Förderung gestellt. Der IB hat uns zwischenzeitlich mitgeteilt, dass der Vertrag seitens des IB gerne verlängert werden könnte. Die Kommunen des Sammelantrages müssen nun in Ihren Gremien entscheiden, ob das Integrationsmanagement für 24 weitere Monate durchgeführt werden soll.

Hier nochmals die Ausführungen zu den Konditionen:

Zuwendungsfähig sind die Personalkosten der Integrationsmanager/innen. Der mögliche Zuschuss beträgt einschließlich der Fortbildungskosten pro Stelle und Jahr bei Personen mit Hochschulabschluss 64 000 Euro, bei 1,5 Stellen also 96.000 €.

Die mit dem IB vereinbarten vertraglichen Leistungen für die 1,5 Stellen sind mit jährlich 93.000 € zu entlohnen (186.000 € über die zwei Jahre Gesamtlaufzeit).

Liegen die Personalkosten wie in unserem Fall unter der Summe, dürfen die überschüssenden Mittel im Einzelfall zweckgebunden nur für zusätzliche Integrationsmaßnahmen innerhalb der Förderbereiche des Paktes für Integration mit den Kommunen verwendet werden. Wenn diese Mittel nicht ausgegeben werden fällt die Förderung entsprechend geringer aus. Im Nachhinein ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen in dem dieses nachgewiesen werden muss. Derzeit ist nicht ersichtlich, dass wir die zusätzlichen Mittel benötigen werden. Im Rahmen der Förderung sind auch nur die Personalkosten förderbar. Die anfallenden Sach- und Gemeinkosten bei einer Trägerschaft müssen die Kommunen selbst tragen. Diese liegen bei 3.000 € pro Jahr.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Vertrag mit dem IB Heidelberg um weitere 24 Monate zu verlängern.

Die Stadt Waibstadt fungiert dabei weiter als Sammelantragssteller für die Gemeinden des GVV, da eine Ausführung über den GVV aufgrund der Förderrichtlinien nicht möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Verlängerung des Vertrages zur „Durchführung des Integrationsmanagements“ mit dem Internationalen Bund, Heidelberg, um weitere 24 Monate zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. Februar 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13
e-m@il: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter !



TOP 03

Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim

hier: Wahl des kommissarischen Kommandanten und seines Stellvertreters sowie deren Bestellung durch den Bürgermeister

Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Feuerwehrgesetz (FwG) sind Wahlen zum Kommandanten und Stellvertreter der Feuerwehr alle fünf Jahre erforderlich ist. Die letzte Wahl erfolgte am 15. Oktober 2015. Hierbei wurden Thomas Ernst zum Kommandanten und Marco Hohrein zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim gewählt. In der darauffolgenden Gemeinderatssitzung erfolgte die Zustimmung zur Wahl durch den Gemeinderat und die Bestellung der Kommandanten durch die Bürgermeisterin Tanja Grether.

Aufgrund der Corona-Pandemie war es im Herbst 2020 nicht möglich eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim einzuberufen und die turnusmäßige Kommandanten- und Stellvertreterwahlen durchzuführen. Angesichts der bedeutenden Funktion, die der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter in der Feuerwehr einnehmen, dürfen diese Funktionen nicht längere Zeit „unbesetzt“ sein.

Nach § 8 Absatz 2 Satz 3 FwG ist der Gemeinderat dazu verpflichtet, einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter zu wählen, wenn innerhalb von drei Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande kommt. Da es derzeit nicht absehbar ist, wann eine Wahl durchgeführt kann, ist die Wahl des Kommandanten und des Stellvertreters Aufgabe des Gemeinderats. Die Wahl erfolgt kommissarisch bis die Wahl durch die Feuerwehrangehörigen möglich ist.

Dieses Vorgehen wurde bereits mit Kreisbrandmeister Udo Dentz besprochen.

Der bisherige Kommandant Herr Thomas Ernst sowie dessen Stellvertreter Herr Marco Hohrein haben sich dazu bereit erklärt die Ämter kommissarisch weiterzuführen.

Im Anschluss werden die Gewählten vom Bürgermeister in ihrer kommissarischen Funktion bestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim wählt die Herren Thomas Ernst und Marco Hohrein zum kommissarischen Kommandanten bzw. Stellvertreter bis die Kommandantenwahl durchgeführt werden kann.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. Februar 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13,
E-Mail: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de
Thomas Seidelmann, Bürgermeister, Tel.: 607-0,
E-Mail: thomas.seidelmann@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



TOP 04

Kernzeitbetreuung an der Grundschule Neckarbischofsheim hier: Erlass der Kernzeitbeiträge für die Monate April, Mai und Juni 2020 aufgrund der Corona-Pandemie

Infolge der Corona-Epidemie wurden durch Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg ab dem 17.03.2020 alle Kindergärten und Schulen geschlossen. Eltern aus systemrelevanten Bereichen wurde eine sogenannte Notbetreuung in der bisher besuchten Einrichtung ermöglicht.

Die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Neckarbischofsheim ermöglichte eine Notbetreuung für Schulkinder in der Zeit von 07:00 bis 08:00 und von 12:00 bis 13:00 Uhr. Die Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr deckte die Schule im Frühjahr 2020 mit Lehrer und einer FSJ-Kraft der Stadt ab.

Im Zeitraum vom 17.03. bis 26.04.2020 gab es an der Grundschule keine Notbetreuung. AB dem 27.04.2020 wurden die Voraussetzungen gelockert, sodass die Notbetreuung an der Grundschule insgesamt 6 Kinder besucht haben.

Ab 01.07.2020 wurden die Schulen wieder für alle Kinder geöffnet. Allerdings konnten aufgrund des Platzmangels in der Kernzeitbetreuung nicht alle Kinder die Kernzeitbetreuung besuchen. Im Juli 2020 haben acht Kinder die Kernzeitbetreuung besucht. Diese Gebühren wurden eingezogen.

Die Kernzeitgebühren für die Monate April, Mai, Juni und Juli wurden ausgesetzt.

In seiner Sitzung vom 26.05.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass für die Betreuung im Rahmen der Notbetreuung eine Gebühr erhoben werden soll. Folgendes wurde beschlossen:

- a) 27.04.2020 – 17.05.2020 → halbe Gebühr ein Block (12,50 €)
- b) 18.05.2020 – 31.05.2020 → halbe Gebühr ein oder zwei Blöcke (2*12,50 €)
- c) 01.06.2020 – 30.06.2020 → volle Gebühr ein oder zwei Blöcke (2*25,00 €)

Im Anschluss an die Entscheidung des Gemeinderats wurden die Eltern über den Einzug der Gebühren informiert. Bei den Kindern, die nicht betreut werden konnten, wurde die Gebühr bisher ausgesetzt.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat mehrfach die Empfehlung ausgesprochen, wegen der Schließung der Kindergärten und Schulen im Zuge der Corona-Pandemie auf die Erhebung der Kindergarten- bzw. Kernzeitbeiträge für den Monat April, Mai, Juni und Juli 2020 zu verzichten (**WICHTIG: Das gilt nicht für die Betreuung im Rahmen der (erweiterten) Notbetreuung oder des eingeschränkten Regelbetriebs.**)

Die Verwaltung erkennt die große Leistung aller Eltern in der Corona-Zeit an. Auch nehmen wir sehr wohl wahr, dass einigen Eltern durch Kurzarbeit oder gar Arbeitsplatz- oder Auftragsverlust Einnahmeausfälle entstanden sind. Wir wollen alle Eltern, die in finanzielle Schieflage gekommen sind, ermutigen, auf die Stadtverwaltung oder andere öffentliche Stellen zuzugehen und Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch Land und/oder Bund zu prüfen.

Angesichts der angespannten finanziellen Situation der Stadt Neckarbischofsheim, die sich in den kommenden Jahren eher noch verstärken wird, können wir nur sehr geringe finanzielle Zugeständnisse machen. Deshalb haben wir uns im Beschlussvorschlag auf Erlässe besonders für die Familien konzentriert, deren Kinder komplett daheim betreut wurden. Zudem wollen wir darauf verweisen, dass mit dem Kinderbonus des Bundes (einmalig 300 Euro pro Kind) eine nicht unerhebliche Hilfszahlung geleistet wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Erlass der Kernzeitgebühren für die Monate April, Mai, Juni und Juli 2020 für alle Kinder, die nicht in der Einrichtung betreut wurden.

Für die Stadt Neckarbischofsheim stellt sich die Einnahmensituation von März bis Juli aktuell so dar:

	<i>geplante Einnahme</i>	<i>tats. Einnahme</i>	<i>Differenz</i>
<i>Kernzeitbetreuung Neckarbischofsheim</i>			
<i>März</i>	1.250,00 €	1.250,00 €	0,00 €
<i>April</i>	1.250,00 €	0,00 €	- 1.250,00 €
<i>Mai</i>	1.250,00 €	202,50 €	- 1.047,50 €
<i>Juni</i>	1.250,00 €	270,00 €	- 980,00 €
<i>Juli</i>	1.250,00 €	285,00 €	- 965,00 €
<i>Gesamt</i>	6.250,00 €	2.007,50 €	- 4.242,50€

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. Februar 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13
e-m@il: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de
Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30
e-m@il: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter !



TOP 05

Friedhöfe in Neckarbischofsheim

hier: **Beratung und Beschluss über die Neufassung der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat sich letztmalig in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2017 mit der Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Neckarbischofsheim beschäftigt. Damals wurden vor allem die Gebührensätze erhöht.

Die Kostendeckung im Bereich Friedhof ist nicht zufriedenstellend (2019 lediglich 27,67%), die Stadt Neckarbischofsheim wurde letztmals bei der Aufsichtsprüfung durch das Landratsamt im November 2020 dazu angehalten, diese deutlich zu verbessern. Siehe Auszug aus dem Prüfbericht:

*„Im Bestattungswesen konnte im Prüfungszeitraum nur ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von 36,58 % erreicht werden. Dieser bewegt sich nahezu punktgenau auf dem (niedrigen) Niveau des Vorprüfungszeitraums (2011 bis 2014) mit 36,12 %. Während die Ausgaben in den Jahren 2018 und 2019 aufgrund steigender Bauhof- sowie Unterhaltungskosten für die Friedhofswege anstiegen, gingen die Einnahmen im Jahr 2019 bedingt durch die geringeren Sterbefälle und dem „Trend“ zur Urnenbestattung deutlich zurück, so dass im letzten Prüfungsjahr der Kostendeckungsgrad lediglich noch 27,67 % betrug. Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad von 36,12 % liegt erheblich unter dem landesweiten Durchschnitt von 71,80 % ... Bei kleineren Kommunen (4.000 - 10.000 Einwohner) liegt der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei 45,40 %. Schließlich liegt der Kostendeckungsgrad der Stadt Neckarbischofsheim im Prüfungszeitraum auch unter dem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad der Prüfgemeinden im Rhein-Neckar-Kreis, der bei 42,60 % liegt. **Damit erreicht die Stadt Neckarbischofsheim zusammenfassend keinen zufriedenstellenden Kostendeckungsgrad.** Die moderaten Gebührenerhöhungen zum 01.11.2017 führten im Ergebnis zu keinen Verbesserungen beim Kostendeckungsgrad, da sie lediglich die Erhöhungen auf der Ausgabenseite kompensierten. **Ziel sollte es daher sein, den Kostendeckungsgrad wieder deutlich zu erhöhen.** Dieser betrug im Prüfungszeitraum 2007 bis 2010 noch 51,10 %.“*

Aufgrund dessen wurde die das Büro Allevo Kommunalberatung aus Obersulm mit der Neukalkulation der Gebühren beauftragt. Hintergrund der stetig schlechter werdenden Kostendeckung ist auch der Trend zu Urnenbestattungen. Diese werden in der als Anlage beigefügten Kalkulation stärker an den Gesamtkosten berücksichtigt als bisher. In der vorliegenden Kalkulation wurden zwei mögliche Kostendeckungsgrade vorgeschlagen. Aufgrund der Höhe der Gebührensätze und um die Bürger nicht übermäßig zu belasten, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, eine 50-prozentige Kostendeckung anzustreben (Vorschlag A). Eine Ausnahme aus sozialen Gründen wurde für die Kindergräber vorgesehen, hier wurde keine 50-prozentige Kostendeckung vorgesehen, vielmehr eine Verdoppelung des Gebührensatzes auf 384 Euro. Weitere Ausnahmen sind rechtlich nicht zulässig. Außerdem wurden zwei neue Bestattungsformen in die Satzung und die Gebührenübersicht aufgenommen, dies sind die Bestattung am Baum und das Urnenwiesengrab.

In diesem Rahmen wurde die Friedhofsatzung durch die stellv. Hauptamtsleiterin Mareike Guschl in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg

überarbeitet. Diese Überarbeitung wurde auch notwendig, da auf den Friedhöfen in Neckarbischofsheim, Helmhof und Untergimpeln inzwischen unter anderem neue Bestattungsarten, wie bspw. Bestattungen am Baum, möglich sind.

Folgende nennenswerte Änderungen (in der Satzung grün) wurden in der Neufassung eingearbeitet:

- § 4 – Verhalten auf dem Friedhof:
Änderung und Erweiterung der verbotenen Handlungen auf dem Friedhof
- § 6 – Bestattungszeiten:
Zukünftig werden Bestattungen nur noch von montags bis donnerstags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr und freitags von 10:00 bis 12:00 Uhr stattfinden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- § 13 – Wahlgräber:
Anpassung der Verlängerung der Nutzungszeit um bis zu 25 Jahre.
- § 15 – 18 – Arten der Grabstätten:
Aufnahme weiterer Bestattungsarten (Urnenwiesengrab, Urnenreihengrab am Baum, anonymes Gräberfeld, Gärtnerbetreutes Feld)
- § 20 – Erlöschen des Grabnutzungsrechts
- § 23 – Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften
Anpassung der Gestaltungsvorschriften an die bereits bestehenden Gräber (bspw. Lichtbilder auf Grabsteinen)
Aufnahme des Absatzes 11 um eine rechtliche Grundlage für Sanktionen zu schaffen, wenn der Grabstein nicht innerhalb von zwei Jahren errichtet wird.
- § 25 – Standsicherheit:
wurde aufgrund des Hinweises des Kommunalrechtsamt aus dem Jahr 2017 in die Formulierung der Mustersatzung geändert.
- § 29 – Vernachlässigung der Grabpflege
Sanktionierungsmöglichkeit bei Vernachlässigung der Grabpflege durch Aufhebung des Nutzungsrechts

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Neufassung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Neckarbischofsheim zu. Die Satzungsänderung tritt zum 01. März 2021 in Kraft.